

9. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK Pflegekasse

Artikel I

§ 4 Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV wird unter Zugrundelegung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wie folgt geregelt:

I. Erstattung von baren Auslagen

1. Tagegeld

Das Tagegeld beträgt

- 24 Euro für jeden Kalendertag, an dem das Mitglied 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist
- jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn das Mitglied an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
- 12 Euro für den Kalendertag, an dem das Mitglied ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung und der „ersten Tätigkeitsstätte“ abwesend ist.

Bei der Feststellung der Dauer der Inanspruchnahme ist der Hin- und Rückweg von und zur Wohnung, bzw. von und zur Beschäftigungsstelle zu berücksichtigen. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates am gleichen Tag aus mehreren Anlässen in Anspruch genommen, so sind die dafür aufgewendeten Zeiten zusammenzurechnen; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

Aufwendungen, die das Tagegeld überschreiten, werden nur erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß § 6 Abs. 2 BRKG zu kürzen.

2. Übernachtungsgeld

Für jede notwendige Übernachtung außerhalb des Wohnortes wird ein Übernachtungsgeld von 20 Euro ohne Belegnachweis gezahlt. Darüber hinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig soweit sie notwendig sind.

3. Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z.B. für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Dabei können erstattet werden:

- a) Die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse/2. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte.

b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy Class (Touristenklasse),

c) beim Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro, höchstens jedoch im Einzelfall bis zu 150 Euro.

d) Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

4. Wegfall des Anspruchs

Soweit ein Organmitglied Reise- und Fahrkostenersatz von dritter Stelle erhält, bestehen keine Ansprüche gegen über der Debeka BKK. Außerdem wird kein Tagegeld gezahlt, wenn die Sitzung während der Arbeitszeit am Wohnort des Organmitgliedes stattfindet.

II. Entschädigung der Organmitglieder für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

Organmitgliedern wird für Ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme dann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 64 Euro gewährt, wenn sie für ein Organ aufgrund eines besonderen Auftrages tätig werden; dies gilt nicht bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

Artikel II

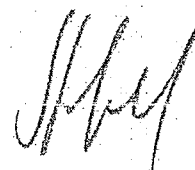
Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat der Debeka BKK hat diesen Satzungsnachtrag am 24.09.2015 einstimmig beschlossen.



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Vorstand

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 24. September 2015 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK Pflegekasse wird gem. §§ 47 Abs. 3 SGB XI, § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 25. November 2015
112 - 59770.0 - 1901/94

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag



(Heinz Peter van Doorn)